



# A m t s b l a t t

<b>08</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 22. November 2010</b>	<b>Jahrgang 2010</b>
-----------	---	----------------------

---

**Lfd. Inhaltsverzeichnis**  
**Nr.**

---

- 1 Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers von Wulmeringhausen
- 2 Bekanntmachung der Widmung der Straße „Elleringhauser Straße“, Gemarkung Elleringhausen, Flur 5, Flurstück 17 im Stadtteil Elleringhausen
- 3 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Am Heidfeld“, Gemarkung Olsberg, Flur 14, Flurstück 457
- 4 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.11.2010
- 5 Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vorderwülbecke“ im Stadtteil Olsberg
  - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB –
- 6 Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ in den Stadtteilen Bigge und Gevelinghausen
  - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 7 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 269 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ im Stadtteil Olsberg
  - Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB
  - Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- 8 Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge vom 11.11.2010

---

**HERAUSGEBER UND VERLEGER:**

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 04. November 2010

**Herrn Elmar Hanfland, Wolmeringhausen  
Zum Heleken 1, 59939 Olsberg,**

**zum neuen Ortsvorsteher von Wolmeringhausen**

gewählt.

Die Dienstgeschäfte sind Herrn Hanfland übertragen worden.

Wolfgang Fischer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Widmung der Straße „Elleringhauser Straße“, Gemarkung Elleringhausen, Flur 5, Flurstück 17 im Stadtteil Elleringhausen,**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die

#### **Erschließungsanlage „Elleringhauser Straße“, Gemarkung Elleringhausen, Flur 5, Flurstück 17, im Stadtteil Elleringhausen**

Abzweigend von der L743 – Elleringhauser Straße, beginnend bei den Grundstücken Gemarkung Elleringhausen, Flur 5, Flurstücke 18 und 15 in nordwestlicher Richtung, auf einer Länge von ca. 30 m, verlaufend bis zu dem Grundstück Gemarkung Bigge, Flur 5, Flurstücke 345 (s. Anlageplan),

als Gemeindestraße (Fahrweg) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg einzulegen.

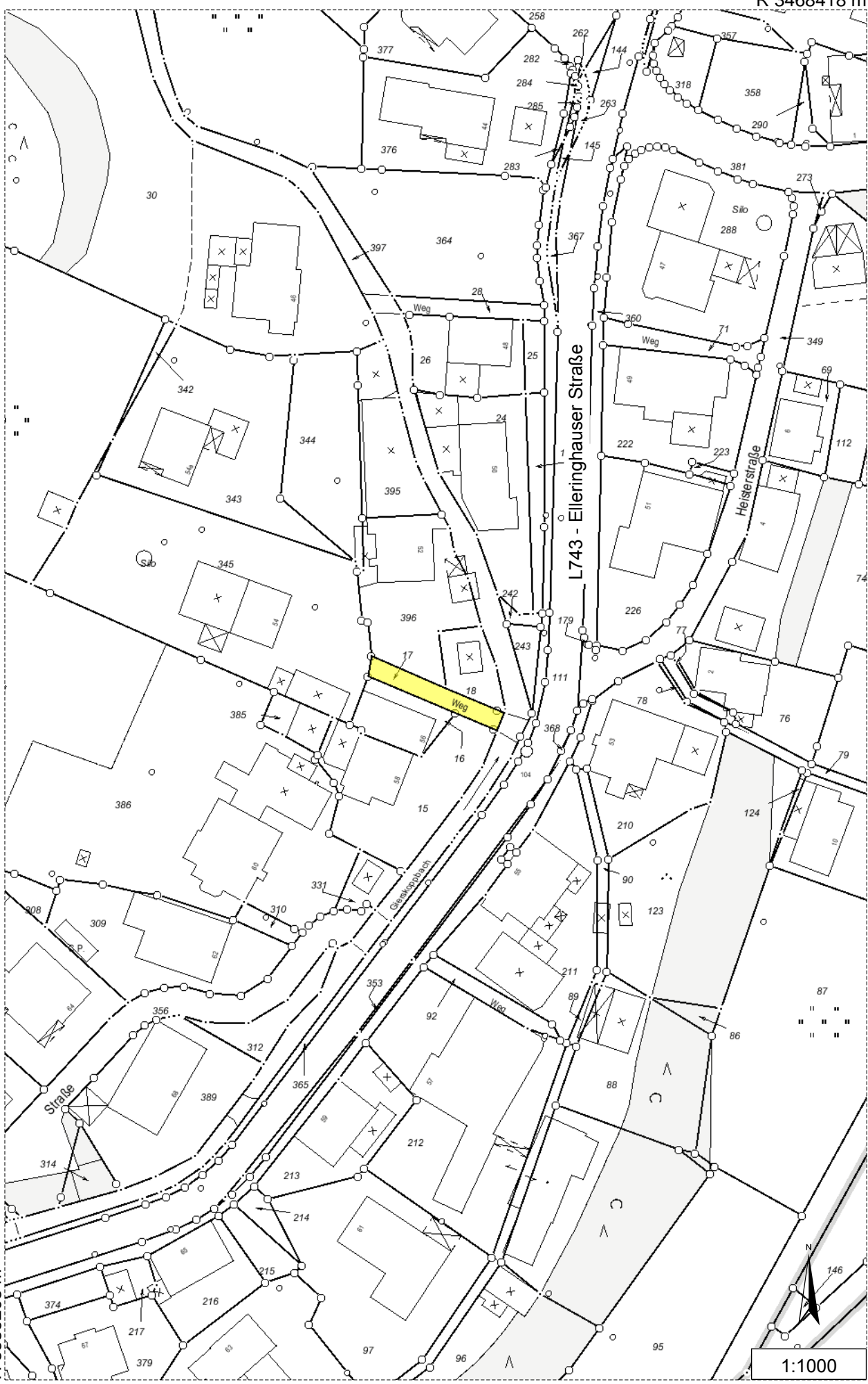
Olsberg, den 16.11.2010

gez. Fischer

(Wolfgang Fischer)

R 3468418 m

H 5689465 m



H 5689205 m

R 3468254 m

1:1000



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Absicht der Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Am Heidfeld“, Gemarkung Olsberg, Flur 14, Flurstück 457**

Es ist beabsichtigt, für einen Teil der Straße „Am Heidfeld“, Gemarkung Olsberg, Flur 14, Flurstück 457 ein Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, liegt bei.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

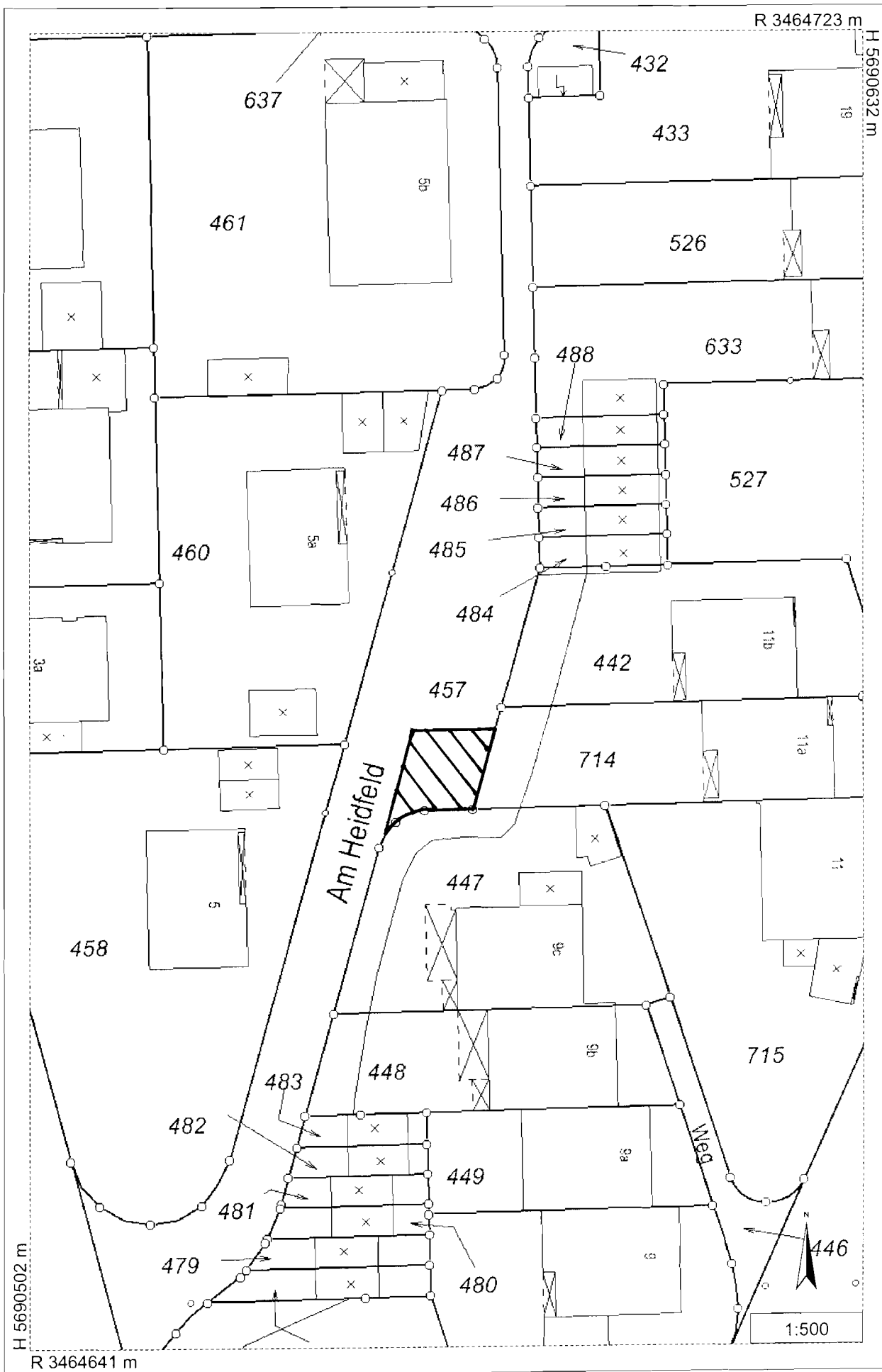
Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 16. November 2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

Nieder



**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 04.11.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung vom 04.11.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Olsberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Olsberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Olsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem



Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 1,00 Euro, bei Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 2 – 4 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Olsberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

## **§ 7**

### **Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in Spielhallen                                | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro,  |

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 8**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Olsberg schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Olsberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 9 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Olsberg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Olsberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Olsberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Olsberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
5. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 04.11.2010 beschlossene Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Olsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 04.11.2010

Fischer



## Bekanntmachung

### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Vorderwülbecke“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschlossen, den Aufhebungsplan (Bebauungsplan Nr. 6 „Vorderwülbecke“) im Stadtteil Olsberg für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 01.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung nicht von Bedeutung ist.

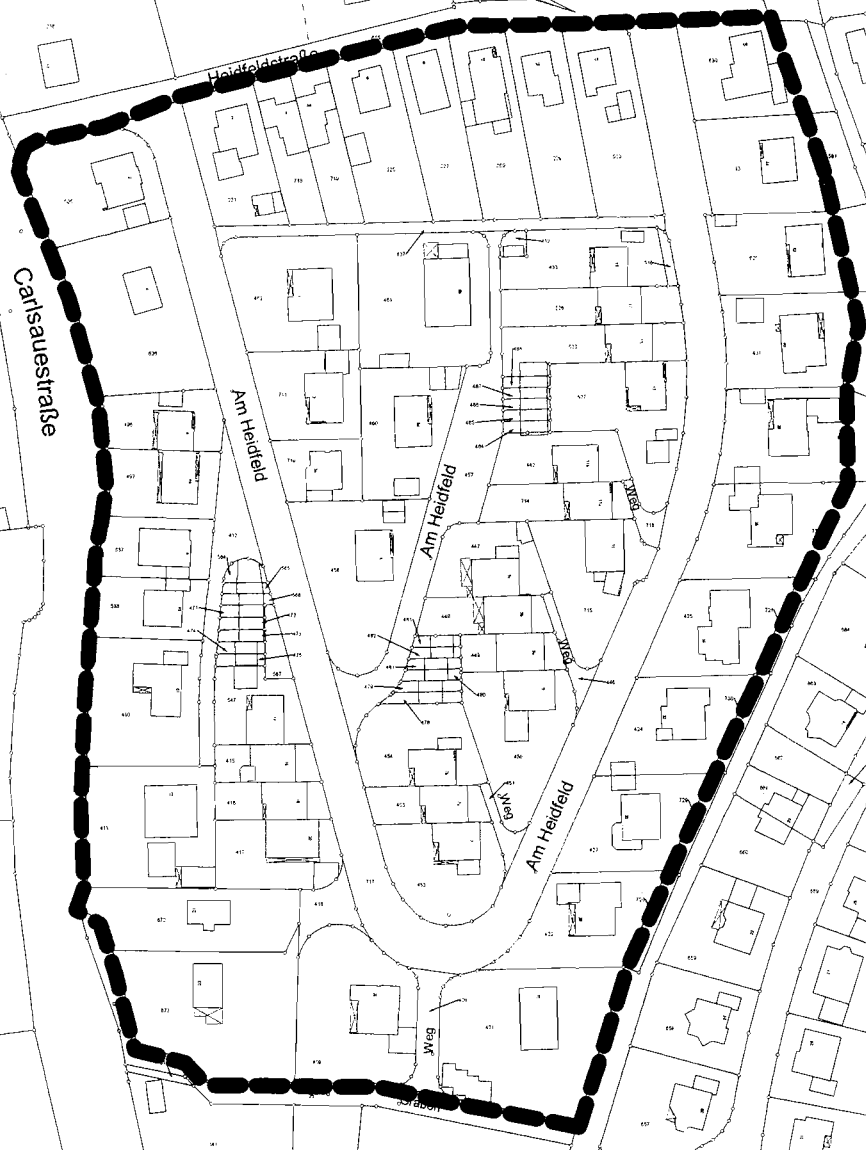
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufhebungsbereich) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 16. November 2010

Der Bürgermeister

Fischer

# Aufhebungsbereich



## B-Plan Nr. 6

"Vorderwülbecke"

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Olsberg  
Flur: 14  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 29.07.2010



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 2000



## Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Heide“ in den Stadtteilen Bigge und Gevelinghausen - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.01.2010 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 01.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg ([www.olsberg.de](http://www.olsberg.de)) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

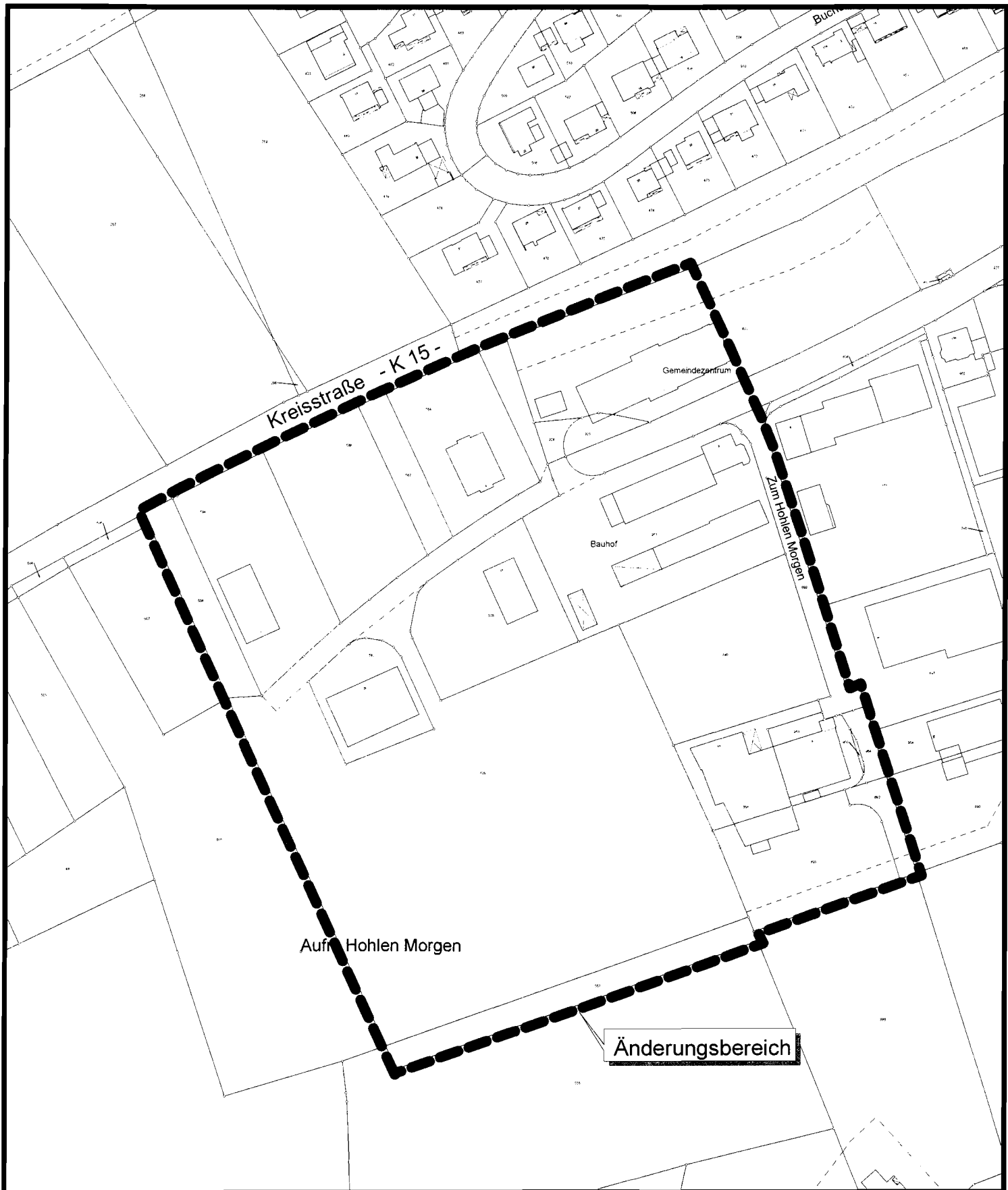
Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 16. November 2010

Der Bürgermeister

Fischer





**B-Plan Nr. 105 "Auf der Heide"**

**- 2. Änderung -**

Stadt Olsberg  
 - FB 3 -  
 Bigger Platz 6  
 59939 Olsberg



**Gemeinde:** Olsberg  
**Gemarkung:** Bigge / Gevelinghausen  
**Flur:**  
**Flurstück(e):**

**bearbeitet von:** S. Vorderwülbecke  
**bearbeitet am:** 02.02.2010



**Bemerkung:** Übersichtsplan

**Maßstab:** 1 : 2000



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ im Stadtteil Olsberg - Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschlossen, für den im Anlageplan dargestellten Bereich einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 269 und die Bezeichnung „Einkaufszentrum Carlsauestraße“.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 2. OG, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten unterrichten kann.

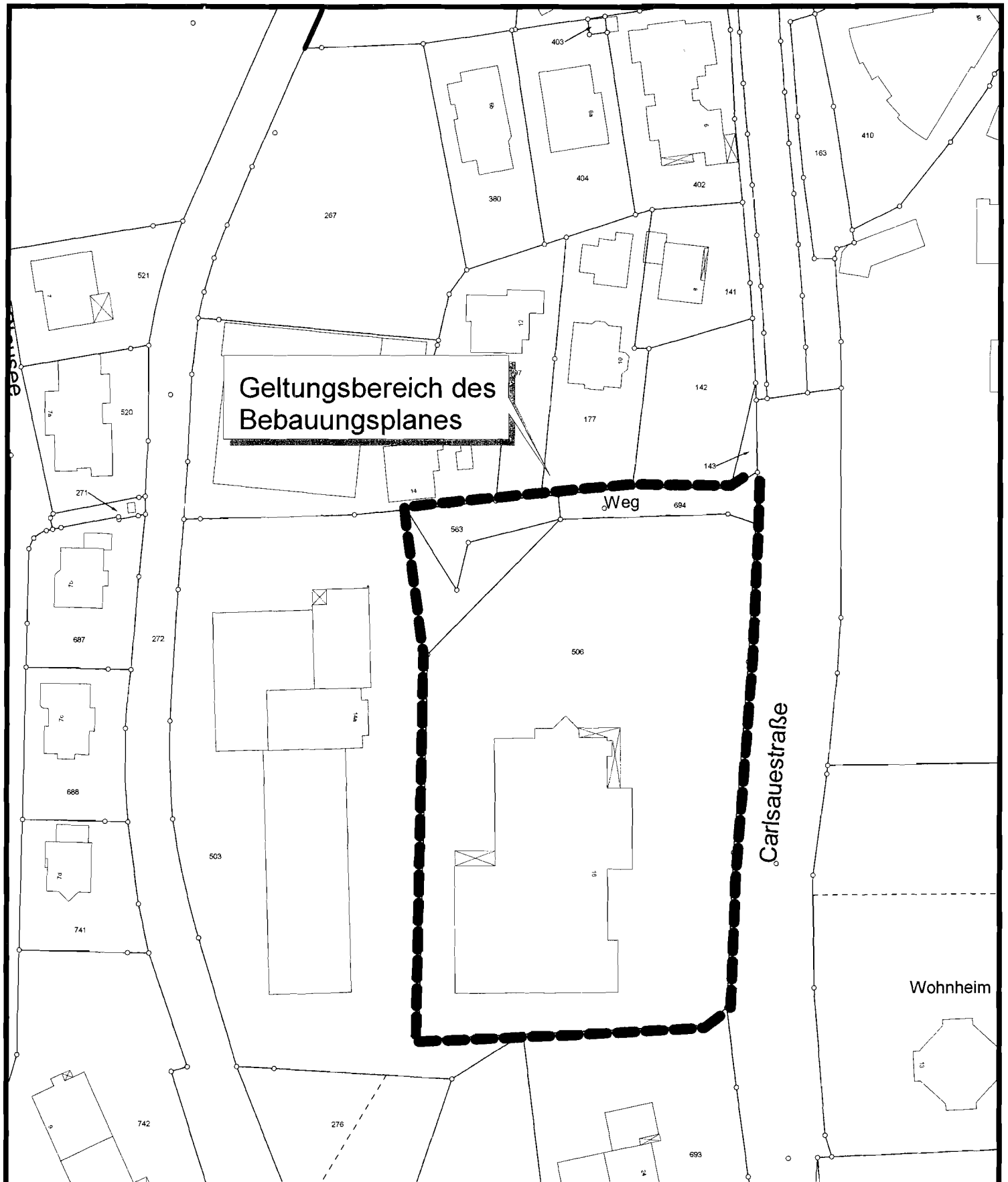
Ferner besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 01.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011 zur Planung zu äußern.



Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den 16. November 2010

Der Bürgermeister

Fischer



<b>B-Plan Nr. 269</b>		
<b>Einkaufszentrum Carlsauestraße</b>		
		Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg
<b>Gemeinde:</b> Olsberg <b>Gemarkung:</b> Olsberg <b>Flur:</b> 14 <b>Flurstück(e):</b>	<b>bearbeitet von:</b> S. Vorderwülbecke <b>bearbeitet am:</b> 19.07.2010	 <b>Maßstab: 1 : 1000</b>
<b>Bemerkung:</b> Übersichtsplan		



## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die öffentliche Auslegung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 01.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg ([www.olsberg.de](http://www.olsberg.de)) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 16. November 2010

Der Bürgermeister

Fischer

**Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes**

Weg

Carlsauestraße

Wohnheim

**B-Plan Nr. 269**

**Einkaufszentrum Carlsauestraße**

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Olsberg  
Flur: 14  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 19.07.2010



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1000

# Satzung

## **über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" im Stadtteil Bigge vom 11.11.2010**

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 04.11.2010 folgende Satzung für einen Teilbereich der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" im Stadtteil Bigge erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 102 "Unterm Stausee" ist seit dem 06.04.1976 rechtskräftig. Im Geltungsbereich werden als Art der baulichen Nutzung u. a. ein „Gewerbegebiet“, ein "Eingeschränktes Gewerbegebiet" und ein „Sondergebiet“ festgesetzt. Mit Beschluss vom 17.06.2004 hat der Ausschuss Planen und Bauen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- (2) **Zur Sicherung der Planung und zur Beibehaltung des Gebietscharakters wird die am 17.11.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre für die im Anlageplan gekennzeichneten Grundstücke im Satzungsgebiet um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Veränderungssperre gilt ausschließlich für städtebaulich nicht erwünschte Einzelhandelsgeschäfte und Großflächige Einzelhandelsbetriebe. Alle anderen Bauvorhaben bleiben von dieser Veränderungssperre unberührt.**
- (3) Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre ist im anliegenden Lageplan, Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Veränderungssperre**

- (1) Auf den Grundstücken im Satzungsgebiet der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen Gebäude die dem Einzelhandel oder Großflächigen Einzelhandel dienen sollen, im Sinne des § 29 BauGB nicht neu errichtet oder für derartige Zwecke umgenutzt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### **§ 3**

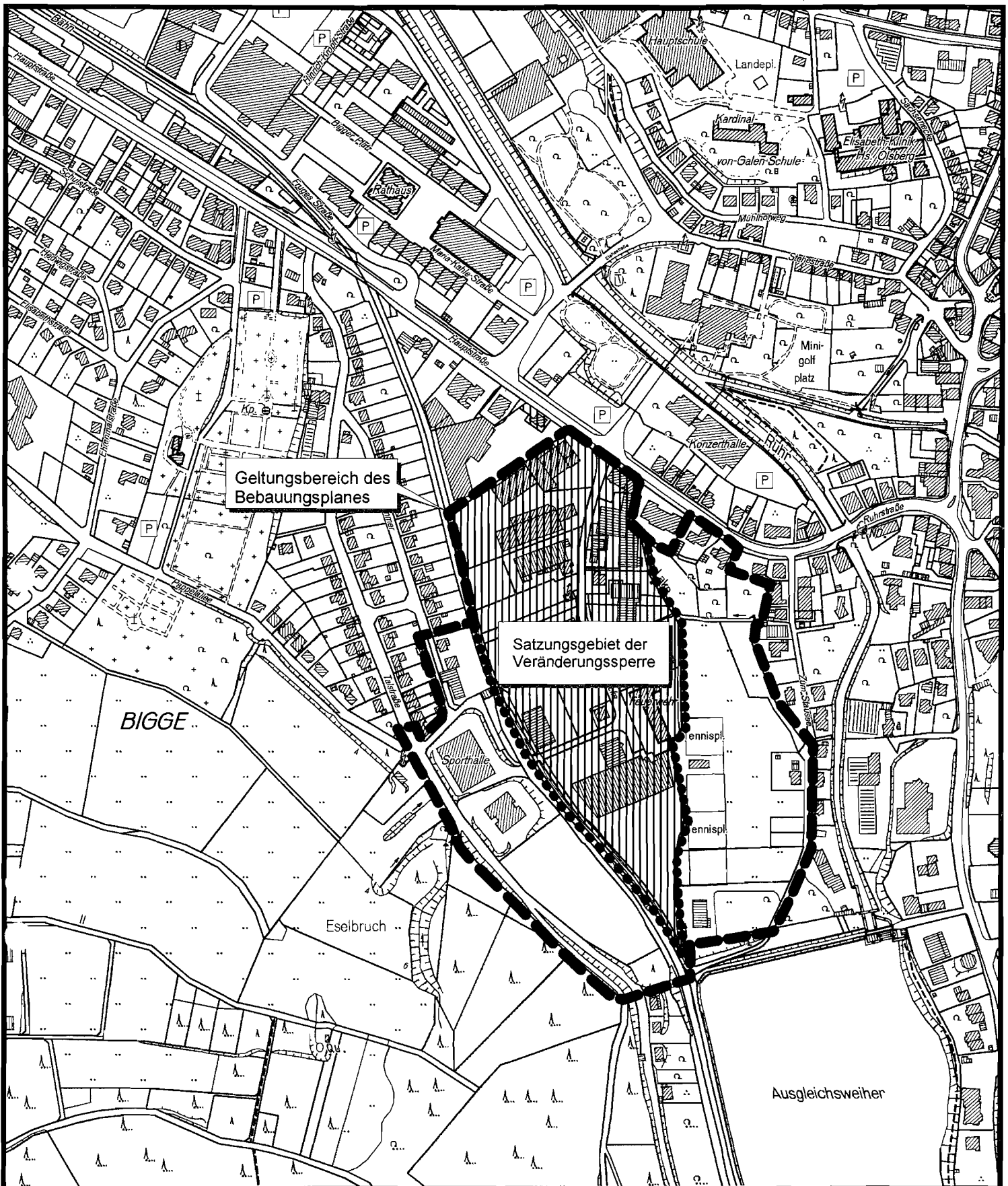
Von der Veränderungssperre werden die folgenden Vorhaben nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Erforderliche Unterhaltungsarbeiten und
- Eigentumsrechtliche Veränderungen (z. B. Grundstücksverkauf, Bestellung eines Erbbaurechtes, etc.).

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und außer Kraft treten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Schlussbekanntmachung des geänderten Bebauungsplanes (8. Änderung / Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“), spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 BauGB).



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes

Satzungsgebiet der  
Veränderungssperre

BIGGE

Eselbruch

Ausgleichsweiher

**Verlängerung der Veränderungssperre**

im B-Plangebiet Nr. 102  
"Unterm Stausee"

Stadt Olsberg  
- FB 3 -  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg  
Gemarkung: Bigge und Olsberg  
Flur:  
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
bearbeitet am: 06.10.2010



Bemerkung: Darstellung des Satzungsgebietes

Maßstab: 1 : 5000



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 04.11.2010 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unterm Stausee" der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 11. November 2010

(Fischer)